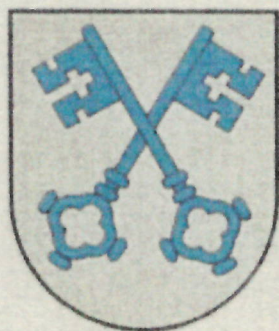


Freisinnig-Demokratische Partei
Wangen an der Aare



Statuten



1. Kapitel: Name und Zweck

Art. 1	Name	2
Art. 2	Zweck	2

2. Kapitel: Mitgliedschaft

Art. 3	Voraussetzungen	2
Art. 4	Erwerb	2
Art. 5	Rechte und Pflichten	3
Art. 6	Erlöschen	3
Art. 7	Sympathisanten	3
Art. 8	Gönner	4

3. Kapitel: Organisation**1. Abschnitt: Organe**

Art. 9	Organe	4
--------	--------	---

2. Abschnitt: Die Mitgliederversammlung

Art. 10	Einberufung/Beschlussfassung	4
Art. 11	Ordentliche Mitgliederversammlung	5
Art. 12	Ausserordentliche Mitgliederversammlung	5

3. Abschnitt: Der Vorstand

Art. 13	Zusammensetzung und Amtsdauer	5
Art. 14	Aufgaben	6

4. Abschnitt: Die Rechnungsrevisoren

Art. 15	Aufgaben und Amtsdauer	6
---------	------------------------	---

4. Kapitel: Finanzen

Art. 16	Mittelbeschaffung	6
Art. 17	Haftung	6

5. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18	Statutenänderung	7
Art. 19	Auflösung	7
Art. 20	Genehmigung	7
Art. 21	Inkrafttretung	7

	Genehmigung Kantonalpartei	8
--	----------------------------	---

STATUTEN

DER FREISINNIG-DEMOKRATISCHEN PARTEI DER SEKTION WANGEN AN DER AARE

Alle in diesen Statuten genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

1. Kapitel: Name und Zweck

Art.1 Name

Die Freisinnig-Demokratische Partei Wangen an der Aare bildet ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Wangen an der Aare. Sie ist eine Sektion der FDP des Kantons Bern und des Amtes Wangen, zu deren Grundsätzen und Zielen sie sich bekennt.

Art. 2 Zweck

Die FDP Wangen an der Aare bezweckt die Sammlung der freiheitlich, demokratisch und fortschrittlich gesinnten Frauen und Männer aus allen Bevölkerungskreisen zur Pflege des liberalen Gedankengutes und zur Behandlung der politischen Geschäfte in Bund und Kanton, vor allem aber in der Gemeinde und der Region.

2. Kapitel: Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzungen

Mitglied kann werden, wer sich zu den Zielsetzungen der FDP Wangen an der Aare bekennt, das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, seinen Wohnsitz in der Gemeinde Wangen an der Aare oder in einer Nachbargemeinde hat und keiner anderen Partei angehört.

Art. 4 Erwerb

Die Mitgliedschaft wird mit der Beitrittserklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 5 Rechte und Pflichten

- 1 Die Mitglieder sind berechtigt, gemäss den statutarischen Regelungen an der partei-internen Willensbildung teilzunehmen und sich in die verschiedenen Parteigremien wählen zu lassen.
- 2 Insbesondere steht ihnen das Recht zu:
 - 2.1 Anträge an die, bzw. in den verschiedenen Parteigremien zu stellen,
 - 2.2 Sich um Kandidaturen für politische Ämter zu bewerben
- 3 Sie haben die mit der Mitgliedschaft verbundenen statutarischen und finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Art. 6 Erlöschen

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Übertritt in eine andere Sektion, Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2 Der Austritt ist jederzeit bedingungslos möglich; er ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3 Bei wiederholter Verletzung der Statuten kann der Vorstand der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen. Er hört den Betroffenen vorher an. Die Mitgliederversammlung befindet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden über den Ausschluss. Der Entscheid ist dem Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen. Das Mitglied kann innert 30 Tagen seit Mitteilung bei der Rekurs- und Schiedskommission der Kantonalpartei schriftlich Einsprache erheben.

Art. 7 Sympathisanten

- 1 Die Sympathisanten
 - 1.1 werden durch den Vorstand in die Ortssektion aufgenommen,
 - 1.2 werden zu allen Veranstaltungen der Partei eingeladen, haben aber bei Abstimmungen und Wahlen kein Stimmrecht,
 - 1.3 können für politische Ämter als parteilose Kandidaten auf der FDP-Liste aufgeführt werden,
 - 1.4 bezahlen einen Sympathisantenbeitrag, dessen Höhe sie selber bestimmen
 - 1.5 werden auf Stufe Ortssektion als Sympathisanten geführt, jedoch nicht dem kantonalen Parteisekretariat gemeldet, womit die Parteilosigkeit gewahrt bleibt.

2 Im übrigen gelten die vorliegenden Statuten für sie sinngemäss.

Art. 8 Gönner

Gönner

- 1 bezahlen einen Gönnerbeitrag, dessen Höhe sie selber definieren,
- 2 werden zu Parteiveranstaltungen eingeladen, haben aber bei Abstimmungen und Wahlen kein Stimmrecht.

3. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt: Organe

Art. 9 Organe

Die Organe der Sektion sind:

- 1 die Mitgliederversammlung
- 2 der Vorstand
- 3 die Rechnungsrevisoren

2. Abschnitt: Die Mitgliederversammlung

Art. 10 Einberufung/Beschlussfassung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie wird durch den Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Traktanden mindestens 10 Tage vorher einberufen.
- 2 Sie beschliesst unter Vorbehalt der in Art. 6.3, 18 und 19 erwähnten Ausnahmen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichtscheid.
- 3 Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Stimmabgabe verlangt wird. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Abs 2

Art. 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt in der Regel im ersten Quartal als Hauptversammlung zusammen. Sie behandelt folgende Geschäfte:

- 1 Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes, der Rechnungsrevisoren sowie der Delegierten für die Kantonalpartei.
- 2 Genehmigung des Jahresberichts
- 3 Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresbudgets sowie Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 4 Genehmigung des Jahresprogrammes

Art. 12 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder verlangt wird. Sie beschliesst insbesondere über:

- 1 Nomination für Gemeindewahlen
- 2 Herausgabe von Parteiparolen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten und in Fragen, welche die Partei betreffen
- 3 Aufstellen von Wahlvorschlägen zuhanden von Amts- und Kantonalpartei
- 4 Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- 5 Ausschluss von Mitgliedern
- 6 Statutenänderungen
- 7 Auflösung der Sektion

3. Abschnitt: Der Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung und Amtsdauer

- 1 Der Vorstand besteht aus 4 - 6 Mitgliedern, nämlich Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und allenfalls 1 – 2 Beisitzern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Bei Bedarf kann ein Vorstandsmitglied in Personalunion zwei Funktionen bekleiden. Die Vertreter des Gemeinderates nehmen im Vorstand Einsitz. Sie besitzen ein Antragsrecht, haben aber kein Stimmrecht.
- 2 Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

3 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 14 Aufgaben

Der Vorstand ist verantwortlich für die:

- 1 Führung der Sektion
- 2 Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung, Ausführung ihrer Beschlüsse
- 3 Aufnahme von Mitgliedern
- 4 Organisation von Veranstaltungen
- 5 Werbung (Mitglieder, Sympathisanten, Gönner)
- 6 Beschaffung der finanziellen Mittel
- 7 Vertretung der Sektion nach Aussen

4. Abschnitt: Die Rechnungsrevisoren

Art. 15 Aufgaben und Amtsdauer

- 1 Die zwei Rechnungsrevisoren überprüfen die Kassen- und Rechnungsführung der Sektion. Sie erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.
- 2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. Kapitel: Finanzen

Art. 16 Mittelbeschaffung

Die finanziellen Mittel der Sektion werden beschafft durch:

- 1 ordentliche Mitgliederbeiträge
- 2 Beiträge der Sympathisanten und Gönner
- 3 Ausserordentliche Beiträge

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet die Sektion nur mit ihrem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Statutenänderung

Eine Statutenrevision kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder genehmigt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzustellen.

Art. 19 Auflösung

Für die Auflösung der Sektion ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das vorhandene Vermögen fällt an die FDP Amtspartei Wangen.

Art. 20 Genehmigung

- 1 Mit der Genehmigung dieser Statuten sind alle ihnen widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.
- 2 Bei fehlenden Bestimmungen oder Unklarheiten finden die Statuten der Kantonalpartei sinngemäss Anwendung.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 4. Juni 1999 genehmigt und treten mit der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Bern in Kraft.

Freisinnig-Demokratische Partei Wangen an der Aare

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Christine Howald

Hans-Ulrich Jörg

Wangen an der Aare, 4. Juni 1999

Die vorliegenden Statuten der Sektion Wangen an der Aare wurden durch die Geschäftsleitung der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Bern an ihrer Sitzung vom 20. September 1999 genehmigt.

Freisinnig-Demokratische Partei des Kantons Bern

Der Präsident:

Der Sekretär:

Peter Rychiger

Franz Stämpfli